

Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Handewitt

Der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Handewitt hat am 17.02.2020 aufgrund von Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung i.v.m. § 45 der Friedhofssatzung folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes Handewitt der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Handewitt und seiner Anlagen und Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist die Antragstellerin bzw. der Antragsteller und diejenige bzw. derjenige verpflichtet, in deren Interesse oder Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Verwaltungsakt (Gebührenbescheid). Dieser wird der Gebührenschildnerin bzw. dem Gebührenschildner schriftlich bekannt gegeben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der jeweiligen Leistung. Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann der Friedhofsträger Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. § 119 Absatz 3 Satz 2 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 S. 61), die zuletzt durch Gesetz vom 11. Juli 2019 (BGBl. I S. 1066) m. W. v. 18. Juli 2019 geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, gilt entsprechend.
- (5) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur Zahlung innerhalb der Fälligkeit nach Absatz 2 wird durch die Einlegung nicht aufgehoben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrens- und Zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom

28. Oktober 2009 (ABl. EKD S. 334, 2010 S. 296) und der staatlichen Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17), die zuletzt durch Gesetz vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846, 854) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

- (6) Gebühren werden als öffentlich-rechtliche Geldforderungen im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4

Einziehung rückständiger Gebühren

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 5

Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 – 232 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 6

Gebührentarif

I. Folgende Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Grabnutzungsgebühren) werden erhoben:

1. Erdwahlgrabstätten

- | | |
|---|---------|
| a) für 15 Jahre, je Grabbreite, Särge bis 1,20 m | 400,--€ |
| b) für 25 Jahre, je Grabbreite, Särge über 1,20 m | 800,--€ |

2. Erdrasenwahlgrabstätten mit Pflanzstreifen

- | | |
|---|-----------|
| für 25 Jahre, je Grabbreite, Särge über 1,20 m, inkl. Rasenpflege | 1.450,--€ |
|---|-----------|

3. Urnenwahlgrabstätten mit Namensplatte an einem Baum (UWGB)

- | | |
|-----------------------------|-----------|
| für 20 Jahre, je Grabbreite | 1.250,--€ |
|-----------------------------|-----------|

4. Gemeinschaftsgrabstätte für Urnen am Baumfrieden mit Steinplatte und Namensgravur (GGUB)

- | | |
|---|-----------|
| für 20 Jahre, je Grabbreite, incl. Pflege | 1.300,--€ |
|---|-----------|

5. Gemeinschaftsgrabstätte für Urnen (GGU)

- | | |
|---|-----------|
| für 20 Jahre, je Grabbreite, incl. Pflege | 1.200,--€ |
|---|-----------|

6. Gemeinschaftsgrabstätte für Särge und Urnen (GGSU)

- | | |
|---|-----------|
| für 25 Jahre, je Grabbreite, incl. Pflege | 1.450,--€ |
|---|-----------|

7. Gemeinschaftsgrabstätte am Ankerplatz

- | | |
|---|---------|
| für 20 Jahre, je Grabbreite, incl. Pflege | 990,--€ |
|---|---------|

8. Gemeinschaftsgrabstätte am Birkenhain

für 20 Jahre, je Grabbreite, incl. Pflege 1.300,--€

9. Gemeinschaftsgrabstätte am Boot

für 20 Jahre, je Grabbreite, incl. Pflege 1.300,--€

10. Gemeinschaftsgrabstätte im Kerzenfeld

für 20 Jahre, je Grabbreite, incl. Pflege 1.200,--€

11. Gemeinschaftsgrabstätte für Urnen mit Stele und Namensgravur

für 20 Jahre, je Grabbreite, incl. Pflege 1.300,--€

12. Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten

Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung wird der Jahresbetrag der Gebühren unter Nr. 1 – 10 berechnet. Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben und tagesgenau abgerechnet.

II. Gebühren für die Bestattung

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde

- | | |
|---|---------|
| a) für eine Erdbestattung, Särge bis 1,20 m | 280,--€ |
| b) für eine Erdbestattung, Särge über 1,20 m | 600,--€ |
| c) für eine Urnenbestattung | 280,--€ |
| d) für eine Wiederbeisetzung einer Urne innerhalb des Friedhofs | 155,--€ |

III. Sonstige Gebühren

- | | |
|---|---------|
| a) Benutzung der Friedhofseinrichtung/Leichenhalle für eine Trauerfeier einschließlich Ausschmückung, Beleuchtung, Aufbewahrungsraum, Nebenräume, Orgelspiel, Sargwagen* | 250,--€ |
| b) Benutzung des Abschiedsraumes, wenn die Bestattung auswärts erfolgen soll (täglich) | 80,--€ |
| c) Rasenpflege pro Jahr und Grabbreite | 25,--€ |
| d) Räumen einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit je Grabbreite. Entsteht bei der Abräumung der Grabstätte ein besonderer Aufwand, werden gegebenenfalls zusätzliche Gebühren nach Buchstabe e) erhoben. | 100,--€ |
| e) Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt die Friedhofsverwaltung die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest. Der zeitlich angefallene Aufwand wird dabei mit dem aktuellen Stundensatz pro Friedhofsmitarbeiter berechnet | 34,--€ |

* Für Kirchenmitglieder ist die Benutzung der Kirche kostenfrei

IV. Gebühren für Ausgrabungen

- | | |
|----------------------------|-----------|
| a) Ausgrabung einer Leiche | 1.050,--€ |
|----------------------------|-----------|

b) Ausgrabung einer Urne 280,--€

V. Verwaltungsgebühren

a) Für die Ausstellung einer Graburkunde und Überlassung der Friedhofssatzung	10,--€
b) Für die Umschreibung einer Graburkunde auf den Namen anderer Berechtigte	10,--€
c) Für die Genehmigung zur Aufstellung eines liegenden Grabmals	15,--€
d) Für die Genehmigung zur Aufstellung eines stehenden Grabmals	45,--€

§ 7

Zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Friedhofsträger die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

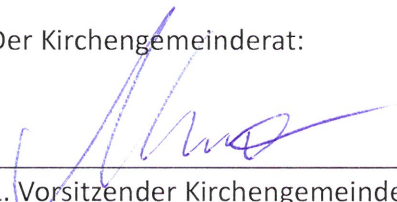
§ 8

Schlussbestimmungen

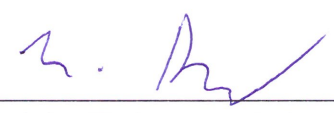
- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die bisherige Friedhofsgebührensatzung vom 30.01.2017 außer Kraft.

Handewitt, den 17.7.2020

Der Kirchengemeinderat:


1. Vorsitzender Kirchengemeinderates




Mitglied des Kirchengemeinderates

Tagb.-Nr. 55

Kirchenaufsichtlich genehmigt:
24837 Schleswig, den 24.02.2020

Ev.-Luth. Kirchenkreis Schleswig-Flensburg
- Der Kirchenkreisrat -
Im Auftrag


.....
Verwaltungsleiter
(Schöne-Warnefeld)

